





12

Gemeiner Bescheid
Wie es wegen
Der APPELLATIONEN
Und
REVISIONEN
Bey dem
Königl. Preuss. Ravensbergischen
APPELLATIONS-
Gerichte
Zu Berlin/
Nach beschener Combination mit
dem Ober-Appellations-Gerichte/
RATIONE FORMALIUM
Und sonst eigentlich künftig zu halten.

B E R L I N /
Druckts Christoph Süßmilch / Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker.

K 10

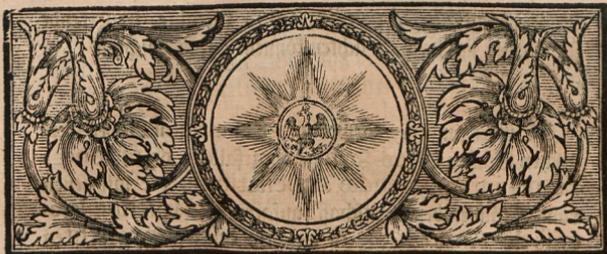
XII





Faint, illegible text or bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghostly impressions of lines of text.





Demnach
Seine Kö-
nigliche Maje-

stät in Preussen/ 2c. Unser allergnädigster
Herr/ vor einiger Zeit schon in Gnaden gut gefunden/
das Ravensbergische Appellations-Gerichte mit dem Ober-
Appellations-Gerichte auf gewisse Weise zu combiniren/
dieselbe auch solches nachhero zu verschiedenen mahlen/und noch
jüngsthin von neuen bekätiget / zugleich auch allergnädigst be-
fohlen / bey beyden Collegiis , so viel immer möglich / in
modo procedendi eine Gleichheit künfftig zu beobachten ;

Als hat man nöthig gefunden/ vermittelst dieses gemei-
nen Bescheides ein und anderes zu verordnen / und solches zu
Jedermanns Wissenschaft zu bringen / damit die bey dem
Ra-

Navensbergischen Appellations - Gerichte litigirende
Partheyen sich darnach achten können. Und gleichwie

I.

Bissher angemercket worden / daß in denen Navensber-
gischen Sachen öfters Zweifel vorgefallen / ob ratione
fatalis introducendæ appellationis der mit denen
Land-Ständen der Graffschafft aufgerichtete solenne Re-
cels de Anno 1653. in welchem denen Appellanten
ratione introductionis eine Zeit von sechs Monathen
verstattet wird / oder die neue verbesserte Justitz-Ordnung/
de Anno 1713. vermöge deren die Processus inner-
halb drey Monathen / wie bey dem Ober-Appellations-
Gerichte aus denen so weit entlegenen Provinzien auch
geschiehet / introduciret / und in drey darauf folgenden
Monathen reproduciret werden müssen / zu observiren
sey? Als wird nunmehr Nahmens allerhöchstgedachter
Seiner Königlich Majestät / und auf Dero allergnädig-
sten Befehl hiermit verordnet und feste gestellt: Daß hin-
führo die Appellationes aus der Graffschafft Navens-
berg in Zeit von drey Monathen / à die interpositæ ap-
pellationis anzurechnen / allhier bey dem Navensbergi-
schen Appellations-Gerichte introduciret / und in drey
darauf folgenden Monathen / welche à die decretorum
processuum anzurechnen / solche Processus reprodu-
ciret werden sollen; Welche Fatalia respectivè intro-
ducendæ & justificandæ strictè observiret
werden müssen / und zwar sub poena desertæ appel-
lationis; Wie dann auch selbige in keine Weise prolo-
giret werden sollen / es wäre dann / daß wichtige und in
denen Rechten gegründete Ursachen beygebracht und so fort
gehörig bescheiniget würden.

II. Weil

II.

Weil auch bey dem Ravensbergischen Appellations-Gerichte bisher wegen Bestellung der Bevollmächtigten Anwalde viele Confusiones verspüret worden / indem entwedder gar keiner / oder doch nicht debite, oder auch gar allerhand unbekandte Leute dazu bestellet / die übergebene Schrifften auch mehrentheils von niemanden allhier unterschrieben worden: Als soll es hierunter auf eben die Weise / wie bey dem Ober Appellations-Gerichte / nach dem unterm 9. Septembris 1719. emanirten und gedruckten Gemeinen-Bescheide gehalten / und keine andere als die bey dem Ober-Appellations-Gerichte recipirte Advocati admittiret, übrigens auch die Vollmacht an seiten derer Appellanten bey der Introduction, von denen Appellaten aber bey der Exception unfehlbar nach dem bey dem Ober-Appellations-Gericht gebräuchlichen Formular gehörig ad acta gebracht / auch in termino inrotationis von denen Advocatis jedesmahl angezeigt werden / wo das Mandatum in actis befindlich sey / und zwar bey der gesetzten Straffe von 10. Thlr.

III.

Und weil auch bisher angemercket worden, daß fast in denen meisten Ravensbergischen Sachen annoch tripliciret und quadrupliciret wird / solches aber denen litigirenden Partheyen nur vergebliche Kosten verursacht / und in sothane Schrifften mehrentheils nur unnötige Wiederholungen desjenigen / was vorhin schon gnugsam ausgeführet ist / enthalten / folglich die Acta zur Ungebühr gehäuffet werden; Als soll solches von nun an gänzlich abgestellt / und weiter nicht als usque ad duplicam inclusive verfahren / und / wenn solche Schrift eingebracht worden / die Acta

Acta vor beschloffen angenommen werden. Dafern aber der Appellate in duplicis einige nova angeführet/ oder beygeleget haben / und der Appellante ohnumgänglich nöthig finden solte / daß er dawider annoch triplicando die Nothdurfft vorstelle/ so hat er solches innerhalb 14. Tagen nach geschehener insinuation der Duplic und ante terminum inrotulationis vorzustellen/ und die Nova anzuzeigen ; Da alsdann dem Befinden nach / entweder bey der verordneten inrotulation es gelassen / oder der Appellante ad triplicam verstattet werden soll : Im Fall es sich aber hiernechst / wann ex actis referiret wird / finden solte / daß licentia triplicandi nur frivole gehesten worden/ so soll der Extrahente in 10. Rthlr. Straffe condemniret/ und selbige von ihm beygetrieben werden.

IV.

Im übrigen aber bleibet es in allen Stücken bey dem obangeführten Recesf de Anno 1653. und der bisserigen Observantz, insonderheit ratione summæ appellabilis. Und gleichwie auch bisher bey denen aus der Graffschafft Ravensberg anhero erhobenen Appellationen kein juramentum appellationis abgeschworen worden ; Also hat es auch dabey sein Bewenden/ imgleichen auch / daß in instantia appellationis das beneficium transmissionis noch weiter verstattet werden solle/ jedoch daß solches nicht ohne Noth und gnugsahme erhebliche Ursachen gesucht werde/ in instantia revisionis aber hat solche transmission gar nicht statt/ sondern es sollen alsdann vermöge Seiner Königlichcn Majestät expressen allergnädigsten Verordnung / wann die Sache bey dem Ravensbergischen Appellations-Gerichte in solcher

folcher Instantz völlig instruiert / und in causa
geschlossen worden / die Acta an das Ober- Appella-
tions-Gericht abgeliefert / und allda eine Sententz ab-
gefasst und publiciret werden ; Bey deren Abfassung
sich die Geheimte Rätthe des Ravensbergischen Appella-
tions - Gerichts des votirens enthalten. Berlin / den
29. Junii 1720.

**Königl. Preussische zum Ravens-
bergischen Appellations - Gerichte ver-
ordnete Director und Rätthe.**



PROCESSE
RIGAL
DECLARATO
Beschreibung & Beschreibung
des Reichs- & Preussischen
Kriegs- & Feld-
Marschalls
von
Preussen
von
dem
Herrn
von
Münchhausen



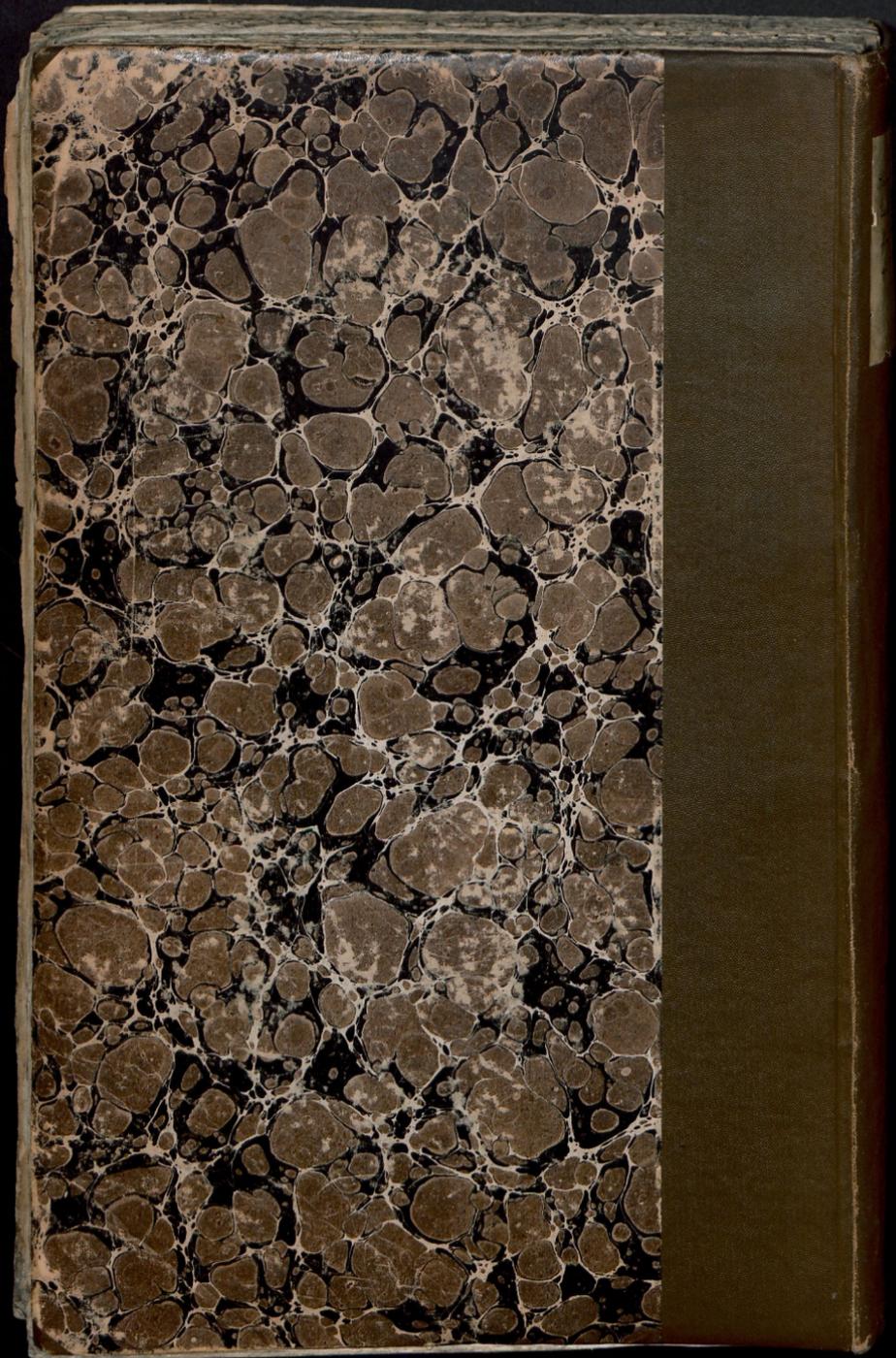




Kg 2908
§ 4^o

W 17





Inrotulati-
ten. pag. 56.



12

Gemeiner Bescheid
Wie es wegen
Der APPELLATIONEN
Und
REVISIONEN
Bey dem
Königl. Preuss. Ravensbergischen
APPELLATIONS-
Gerichte

Zu Berlin/
Nach beschetzener Combination mit
dem Ober-Appellations-Gerichte/
RATIONE FORMALIUM
Und sonsten eigentlich künftig zu halten.

10
11

B E R L I N /
Drucks Christoph Süssmilch / Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker.

